

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Wolf-Timo Köhler

BerichterstellerIn:

GZ: A10/BD-024458/2014

Graz, 15. Mai 2014

Betreff:

Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung
bei Planungen und Vorhaben der Stadt Graz;
gem. § 45 Abs. 6 Statut

Vorgeschichte

Im November 2011 wurde im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung der bereits weit fortgeschrittene Prozess der Entwicklung von Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung in der Stadt Heidelberg erörtert.

Basierend auf dem Auftrag des Bürgermeisters wurde vom Referat für BürgerInnenbeteiligung gemeinsam mit der Magistratsdirektion, der Stadtbaudirektion und VertreterInnen des Beirats für BürgerInnenbeteiligung ein Grundsatzbeschluss für die Entwicklung von Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung in Graz entworfen. Mit dem einstimmigen **Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 20. September 2012** wurde die Vorbereitung des Projektes „Erarbeitung von Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung“ beauftragt.

Der operative Startschuss für die Erarbeitung der Leitlinien erfolgte durch die einstimmige **Projektgenehmigung des Gemeinderates vom 21. März 2013**.

Übersicht Projektverlauf

2012

- ✓ September Grundsatzbeschluss im Gemeinderat
- ✓ November Information im Stadtsenat (Prozessarchitektur und externe Begleitung)

2013

- ✓ März Projektgenehmigung im Gemeinderat
- ✓ April/Mai „Hör-Phase“ mit Workshops
 - ✓ Fokusgruppe mit ehemaligen VerwaltungsmitarbeiterInnen
 - ✓ Workshop mit VerwaltungsmitarbeiterInnen

- ✓ Workshop mit AktivbürgerInnen/Bürgerinitiativen
- ✓ Workshop „Perspektive BauwerberInnen“
- ✓ Workshop „Beiräte und Beauftragte der Stadt Graz“ "
- ✓ Workshop mit BezirksvorsteherInnen und BezirksrätInnen
- ✓ Workshop „Perspektive NGO/Interessenvertretungen“ "
- ✓ Workshop „Perspektive ProzessbegleiterInnen"
- ✓ Workshop Stadtsenatsmitglieder und GemeinderätInnen
- ✓ Workshop zum Thema besondere Zielgruppen
- ✓ Workshop zum Thema Online-Beteiligung
- ✓ Juni Öffentliche Tagung am 14. Juni im Steiermarkhof
- ✓ Juli Veröffentlichung 1. Entwurf Grundlagen
- ✓ Oktober Workshops zur Diskussion des 1. Entwurfes der Grundelemente
 - ✓ Workshop Magistratsdirektion, Präsidialabteilung
 - ✓ Workshop Stadtbaudirektion/Planungsabteilungen
 - ✓ Workshop Holding Graz
 - ✓ Workshop Gebäude- und Baumanagement Graz (GBG)
 - ✓ Workshops mit den Parteien im Gemeinderat - ein Termin je Partei mit Einladung an Ebenen Stadtsenat, Gemeinderat und Bezirksvertretungen
 - ✓ Workshop mit SprecherInnen der Bezirksratsfraktionen
- ✓ November Planspiel
- ✓ Dezember Klärung Detailfragen

2014

- ✓ Jänner/Februar Klärung Detailfragen und Textentwurf
- ✓ März Information an die Stadtregierung, an den GR-Ausschuss für Stadt und Grünraumplanung, anschließend Veröffentlichung des Textentwurfes
- ✓ April öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung des Leitlinienentwurfes, Vorlage zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Basisgruppe und Lenkungsausschuss

Im Zeitraum von März 2013 bis Mai 2014 fanden 8 Basisgruppensitzungen und 5 Lenkungsausschusssitzungen statt.

Mitglieder der Basisgruppe: 4 Mitglieder des Beirates für BürgerInnenbeteiligung, VertreterIn des Magistratsdirektors und des Stadtbaudirektors, Referat für BürgerInnenbeteiligung und externe Prozessbegleitung.

Mitglieder des Lenkungsausschusses: 4 Mitglieder des Beirates für BürgerInnenbeteiligung, VertreterInnen der im GR vertretenen Parteien, Magistratsdirektion, Präsidialabteilung, Stadtbaudirektion, Stadtplanungsamt, Bau- und Anlagenbehörde, der Abteilung Grünraum und Gewässer, Abteilung für Verkehrsplanung, VertreterInnen der Holding und der GBG

Elemente der Leitlinien im Überblick:

Was sind Leitlinien (nicht) und was sollen sie bewirken?

- Die Leitlinien sind **Spielregeln und organisatorische Wegweisungen** für Abläufe vom Zustandekommen einer **Vorhabenliste bis** hin zur **Phasenplanung** beim konkreten Vorhaben mit Angeboten zur BürgerInnenbeteiligung.
- Leitlinien dienen dazu, transparent und nachvollziehbar zu machen:
 - a. bei welchen **Planungen und Vorhaben der Stadt**
 - b. BürgerInnenbeteiligung wie in Gang kommt
 - c. wie sie durchgeführt wird und
 - d. was mit Ergebnissen aus Beteiligungsprojekten passiert.
- Leitlinien haben **Qualität und Verbindlichkeit einer Weisung des Gemeinderates an alle Organe der Stadt.**
- Leitlinien richten sich nach den **Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten** der Organe der Stadt Graz **laut Statut der Stadt Graz.**
- Ausdrückliches **Nicht-Ziel** der Leitlinien: „**Ideen-Generator**“

Anwendungsbereich der Leitlinien:

- Anwendungsbereich der Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung ist der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Entscheidungskompetenz eines Organs der Stadt Graz entsprechend den Zuständigkeiten laut Statut der Landeshauptstadt Graz.
- Ausgeschlossen ist die Anwendung der Leitlinien insbesondere bei:
 - ✓ Personalentscheidungen
 - ✓ Wahlen
 - ✓ Internen Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation
 - ✓ Individuellen behördlichen Verfahren (z.B. bei einzelnen Bauverfahren nach dem Stmk. Baugesetz)
 - ✓ Abgaben
- In einer ersten Phase beginnen die Abteilungen des Magistrates mit der Implementierung der Leitlinien. Nach einer Evaluierung und ggfls. notwendigen Adaptierung gelten die Leitlinien im Haus Graz.

Vorhabenliste:

- BürgerInnen können sich auf der "Vorhabenliste" in Zukunft vorausschauend und möglichst frühzeitig informieren:
 - ✓ Welche Vorhaben und Planungen seitens der Stadt sind wo geplant,
 - ✓ sind Beteiligungsangebote seitens der Stadt vorgesehen und wenn ja, welche?
- Diese Liste soll laufend aktualisiert werden und öffentlich auf der Website der Stadt Graz unter www.graz.at einsehbar sein.

Welche Vorhaben werden auf die Vorhabenliste gestellt?

Die **fachlich zuständige Abteilung der Verwaltung prüft**, ob **untenstehende Kriterien** vorliegen:

- Kriterium 1: Vorhaben der Stadt
- „Kriterienkatalog“ 2: Eignung von Vorhaben, wenn diese...
 - ✓ ...viele Menschen betreffen, und/oder
 - ✓ ...für viele Menschen Symbolbedeutung haben und/oder
 - ✓ ...einen hohen öffentlichen Finanzaufwand bedeuten und/oder
 - ✓ ...einen wesentlichen Eingriff in die Umwelt oder die Wohnsituation von Menschen darstellen
- Kriterium 3: Vorhandensein von Ressourcen / Budgetmitteln

Wie kommt ein Vorhaben auf die Vorhabenliste?

In den Leitlinien werden Abläufe definiert für die **Nennung und Veröffentlichung von Vorhaben** in

- Entscheidungszuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Stadtsenates
- Entscheidungszuständigkeit des Stadtsenats als Kollegialorgan
- Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates

Beteiligungsangebote:

- Voraussetzung für Beteiligungsangebote: **Gestaltungsspielraum ist vorhanden** und Gegenstand für die Beteiligung wurde eindeutig definiert.

- Beteiligungsangebote gehören zum Projekt, sie laufen nicht parallel.
- Planungen und Vorhaben der Stadt durchlaufen verschiedene Phasen mit unterschiedlichen Gestaltungsspielräumen. Angebote zur BürgerInnenbeteiligung müssen zur jeweiligen Projektphase passen.
- Projektzuständige Verwaltungsabteilung ist daher zuständig für
 - Prüfung der Gestaltungsspielräume,
 - die Planung der konkreten Beteiligungsangebote in den verschiedenen Projektphasen,
 - Umgang mit Ergebnissen der BürgerInnenbeteiligung

Phasenplanung bei Projekten mit Beteiligungsangeboten:

In den Leitlinien werden **Standard-Abläufe** für Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsangeboten definiert.

Durch den Prozessschritt der **Konsultation bei der Erstellung eines Beteiligungskonzeptes** wird der **Bezirksvorstellung und den BezirksrätInnen** im betroffenen Bezirk, dem **Beirat für BürgerInnenbeteiligung**, den weiteren **Beiratsgremien und Beauftragten der Stadt Graz** die Möglichkeit eröffnet, sich bereits bei der Planung eines Beteiligungsangebotes einzubringen z.B. betreffend wichtiger Zielgruppen vor Ort.

Formale Anregungsmöglichkeit von Beteiligung:

Wird eine Anregung entsprechend den Regelungen der Leitlinien ausreichend unterstützt, wird ein verbindlicher Ablauf in Gang gesetzt, wie eine solche Anregung zu behandeln ist.

Textadaptierungen nach öffentlicher Präsentationsveranstaltung:

An der öffentlichen Präsentationsveranstaltung am 28. April 2014 haben 80 Personen teilgenommen. Es wurden Anregungen und Empfehlungen der TeilnehmerInnen in Form von Anregungskärtchen eingeholt. Die Anregungen wurden auf Ihre Relevanz zur Systematik des Leitlinienentwurfes hin gesichtet. Untenstehende **textliche Adaptierungen des Leitlinienentwurfes** vom 14. Februar 2014 nach Rückkopplung mit dem Lenkungsausschuss am 05. Mai 2013 vorgenommen:

S. 15 Ergänzung eines Kastens neben dem Haupttext zu Kriterium 3: „Keine Vorhaben auf die Vorhabenliste ohne ausreichende finanzielle Mittel und / oder Personal für die Vorbereitung oder Umsetzung!“

S. 27 Klarstellung zum Instrument der Anregung von Beteiligung bei städtischen Vorhaben und Planungen:

Zusätzlich besteht die Möglichkeit folgender Anregungen (siehe S. 28, Punkt 9.1):

a) Ein Vorhaben steht bereits auf der Vorhabenliste. Ein BürgerInnen-Beteiligungsprozess ist derzeit nicht vorgesehen. Die AntragstellerInnen regen BürgerInnenbeteiligung an.

b) Ein Vorhaben steht nicht auf der Vorhabenliste. Die AntragstellerInnen regen an, dieses Projekt auf die Vorhabenliste zu stellen und für dieses Projekt BürgerInnenbeteiligung vorzusehen.

Achtung: Um zu vermeiden, dass ein Antrag gemäß b) zurückgewiesen werden muss, wird AntragstellerInnen empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das betreffende Projekt tatsächlich die Kriterien (S. 14/15) „Vorhaben der Stadt“, „Vorhandensein von Ressourcen / Budgetmitteln“ erfüllt und ob Ausschlussgründe für die Anwendung der Leitlinien (S.12) vorliegen.

Beilage:

Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung bei Planungen und Vorhaben der Stadt Graz
Textentwurf (Stand 05.05.2014)

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge gem. § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Den in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden **„Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung bei Planungen und Vorhaben der Stadt Graz“** wird zugestimmt.
2. Die pilothafte Umsetzung der Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung soll bis Herbst 2014 verwaltungsintern vorbereitet werden.
3. Die pilothafte Umsetzung der Leitlinien soll ab Herbst 2014 bis Dezember 2015 erfolgen. Die Umsetzung soll von einer Evaluierung begleitet werden.
4. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Leitlinien nicht verbrauchte Mittel aus der Projektgenehmigung für die Erarbeitung der Leitlinien vom 21. März 2013 sollen zur Vorbereitung der pilothaften Umsetzung zur Verfügung stehen.

Der Referatsleiter:

elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

elektronisch gefertigt

Der Stadtrat:

elektronisch gefertigt

(Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung


Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am			Der/die Schriftführerin:		

Elektronische Signaturen:

	Signiert von	Köhler Wolf-Timo
	Zertifikat	CN=Köhler Wolf-Timo,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-05-06T09:02:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.